

Der Aufbau der EuStA

Zusammenarbeit mit der EUSTA auf dezentraler Ebene –
Schulungsmaterial für Staatsanwälte und Ermittlungsrichter



Kofinanziert durch das Programm „Justiz“ 2014-2020 der Europäischen Union



ÜBERBLICK



I. WIE IST DIE EUROPÄISCHE STAATSANWALTSCHAFT (EUS_tA) AUFGEBAUT?

II. DIE ZENTRALE EBENE

Der Europäische Generalstaatsanwalt

Die Europäischen Staatsanwälte

Die Ständigen Kammern

I. DIE DEZENTRALE EBENE

Die Delegierten Europäischen Staatsanwälte

I. WIE IST DIE EUS_tA AUFGEBAUT?

QUIZ - TESTEN SIE IHR WISSEN

WIE IST DIE EUS_tA AUFGEBAUT?

- a) Als Agentur der Union mit Sitz in Luxemburg (ähnlich wie Eurojust in Den Haag)
- b) Sie besteht aus verschiedenen Dienststellen: einer in Luxemburg und einer in jedem teilnehmenden Mitgliedstaat
- c) Sie ist eine einheitliche Behörde, die auf zwei Ebenen organisiert ist: auf europäischer und auf nationaler Ebene

Artikel 8 Aufbau der EUStA

- (1) Die EUStA ist eine **unteilbare Einrichtung der Union**, die als **eine einheitliche Behörde mit einem dezentralen Aufbau** handelt.
- (2) Die EUStA **gliedert sich in eine zentrale Ebene** und in eine **dezentrale Ebene**.
- (3) Die **zentrale Ebene** besteht aus der **zentralen Dienststelle am Sitz der EUStA**. Die zentrale Dienststelle setzt sich aus dem Kollegium, den Ständigen Kammern, dem Europäischen Generalstaatsanwalt, den Stellvertretern des Europäischen Generalstaatsanwalts, den Europäischen Staatsanwälten und dem Verwaltungsdirektor zusammen.
- (4) Die **dezentrale Ebene** besteht aus den Delegierten Europäischen Staatsanwälten, die **in den Mitgliedstaaten angesiedelt** sind.
- (5) Die zentrale Dienststelle und die Delegierten Europäischen Staatsanwälte werden bei ihren Aufgaben nach dieser Verordnung **vom Personal der EUStA unterstützt**.

Aufbau der EUStA: dezentral = doppelte Ebene

ZENTRALE EBENE (LUXEMBURG)

EUROPÄISCHER GENERALSTAATSANWALT

EUROPÄISCHE STAATSANWÄLTE (1 je teilnehmender MS; mit 2 Europäischen Staatsanwälten, die STELLVERTRETER des Europäischen Generalstaatsanwalts sind)

ZENTRALE DIENSTSTELLE (Personal und Verwaltungsdirektor)

DEZENTRALE EBENE (MS)

DELEGIERTE EUROPÄISCHE STAATSANWÄLTE
(mindestens 2 je teilnehmender MS)

Aufbau der EUStA: einheitliche Behörde + unabhängig

Artikel 6 Unabhängigkeit und Rechenschaftspflicht

(1) Die EUStA ist unabhängig. Der Europäische Generalstaatsanwalt, die Stellvertreter des Europäischen Generalstaatsanwalts, die Europäischen Staatsanwälte, die Delegierten Europäischen Staatsanwälte, der Verwaltungsdirektor sowie das Personal der EUStA handelt beziehungsweise handeln im gesetzlich festgelegten Interesse der Union insgesamt und darf beziehungsweise dürfen bei der Erfüllung seiner/ihrer Pflichten im Rahmen dieser Verordnung Weisungen von Personen außerhalb der EUStA, von Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder Organen, Einrichtungen oder sonstigen Stellen der Union weder einholen noch entgegennehmen. Die Mitgliedstaaten der Europäischen Union und die Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union achten die Unabhängigkeit der EUStA und versuchen nicht, sie bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben zu beeinflussen.

(2) Die EUStA ist dem Europäischen Parlament, dem Rat und der Kommission für ihre allgemeinen Tätigkeiten rechenschaftspflichtig und gibt Jahresberichte nach Artikel 7 heraus.

Ernennung/Entlassung von Mitgliedern der zentralen Dienststelle der EUStA

➤ **Europäischer Generalstaatsanwalt (Art. 14):**

Ernennung: Europäisches Parlament und Rat in gegenseitigem Einvernehmen auf der Grundlage einer offenen Aufforderung zur Einreichung von Bewerbungen und einer von einem „unabhängigen“ Auswahl Ausschuss vorgelegten Auswahlliste

Entlassung: Gerichtshof auf Antrag des Europäischen Parlaments/des Rates/der Kommission, wenn er seine Aufgaben nicht mehr wahrnehmen kann oder sich eines schweren Fehlverhaltens schuldig gemacht hat

➤ **Stellvertreter des Europäischen Generalstaatsanwalts (Art. 15):**

Ernennung und Entlassung: durch das Kollegium der EUStA, gemäß der Geschäftsordnung

➤ **Europäische Staatsanwälte (Art. 16):**

Ernennung: Durch den Rat nach begründeter Stellungnahme des Auswahl Ausschusses aus der Liste von (3) Kandidaten, die von jedem Mitgliedstaat benannt wurden

Entlassung: Gerichtshof auf Antrag von EP/Rat/KOM, wenn sie ihre Aufgaben nicht mehr wahrnehmen können oder sich eines schweren Fehlverhaltens schuldig gemacht haben

➤ **Verwaltungsdirektor (Art. 18):** wird vom Kollegium aus einer Liste von Bewerbern ernannt, die der Europäische Generalstaatsanwalt im Anschluss an ein offenes Auswahlverfahren vorschlägt

II. DIE ZENTRALE EBENE

QUIZ - TESTEN SIE IHR WISSEN

Wer ist der derzeitige Europäische Generalstaatsanwalt?

-a - - a K - - - - -

Wer ist der derzeitige Europäische Staatsanwalt Ihres MS?

Laura Kovesi (RO)



7-JÄHRIGE AMTSZEIT NICHT VERLÄNGERBAR

ERNANNT IN GEGENSEITIGEM EINVERNEHMEN DURCH DEN RAT
UND DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT

Funktionsweise der EUStA: einheitliche Behörde

STRATEGIE

EUROPÄISCHER GENERALSTAATSANWALT: Leiter der EUStA

KOLLEGIUM VON EUROPÄISCHEN STAATSANWÄLTEN: Allgemeine Aufsicht/Allgemeine Fragen & strategische Angelegenheiten

ABLÄUFE

STÄNDIGE KAMMERN

DELEGIERTE EUROPÄISCHE STAATSANWÄLTE

QUIZ - TESTEN SIE IHR WISSEN

Der Europäische Generalstaatsanwalt.... (RICHTIG ODER FALSCH)

RICHTIG

- a) steht an der Spitze der Hierarchie der EUStA
- b) kann sich im Falle von Krankheit oder Abwesenheit durch den Generalstaatsanwalt des betreffenden MS vertreten lassen
- c) ist der einzige, der Vertretungsaufgaben wahrnehmen darf

FALSCH

FALSCH

Artikel 11 Der Europäische Generalstaatsanwalt und die Stellvertreter des Europäischen Generalstaatsanwalts



1. Der Europäische Generalstaatsanwalt ist der Leiter der EUStA. Der Europäische Generalstaatsanwalt organisiert die Arbeit der EUStA, leitet ihre Tätigkeit und trifft Entscheidungen gemäß dieser Verordnung und der Geschäftsordnung der EUStA.
2. Es werden zwei Stellvertreter des Europäischen Generalstaatsanwalts ernannt, die den Europäischen Generalstaatsanwalt bei der Erfüllung seiner Aufgaben unterstützen und ihn bei Abwesenheit oder Verhinderung vertreten.
3. Der Europäische Generalstaatsanwalt vertritt die EUStA gegenüber den Organen der Union und der Mitgliedstaaten der Europäischen Union und gegenüber Dritten. Der Europäische Generalstaatsanwalt kann seine mit der Vertretung verbundenen Aufgaben auf einen der Stellvertreter des Europäischen Generalstaatsanwalts oder einen Europäischen Staatsanwalt übertragen.

QUIZ - TESTEN SIE IHR WISSEN

Das Kollegium..... (RICHTIG ODER FALSCH)

- a) tritt einmal im Jahr zusammen und kann im August eine zweite außerordentliche Sitzung abhalten **FALSCH**
- b) trifft operative Entscheidungen in laufenden Verfahren mit einfacher Mehrheit **FALSCH**
- c) nimmt die Geschäftsordnung der EPPO an und richtet ständige Kammern ein **RICHTIG**

Artikel 9 Das Kollegium

- Europäischer Generalstaatsanwalt + 1 Europäischer Staatsanwalt je Mitgliedstaat.
- Tritt regelmäßig zusammen und ist für die allgemeine Aufsicht über die Tätigkeiten der EUStA zuständig.

Strategisches – kein operatives – Organ = kann keine operativen Entscheidungen in Einzelfällen treffen

Erwägungsgrund 24 Das Kollegium sollte über strategische Fragen, einschließlich hinsichtlich der Festlegung der **Prioritäten und der Ermittlungs- und Strafverfolgungspolitik der EUStA**, sowie über **allgemeine Fragen** entscheiden, **die sich aus Einzelfällen ergeben**, z. B. ... in Bezug auf die Entwicklung einer kohärenten Ermittlungs- und Strafverfolgungspolitik der EUStA.

Nimmt die Geschäftsordnung an und richtet die Ständigen Kammern ein (auf Vorschlag des Europäischen Generalstaatsanwalts)

- Beschlüsse mit einfacher Mehrheit („idealerweise“ Konsens) Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Europäischen Generalstaatsanwalts den Ausschlag.

Die Ständigen Kammern (Artikel 10)

➤ Jede Kammer besteht aus **3 Mitgliedern** (2 Europäische Staatsanwälte + den Vorsitz führt der Europäische Generalstaatsanwalt, einer der Stellvertreter oder ein anderer Europäischer Staatsanwalt)

➤ Wichtige operative Entscheidungsbefugnisse:

Überwachung und Leitung der von den Delegierten Europäischen Staatsanwälten geführten Ermittlungen, Gewährleistung der Koordination der Ermittlungen und Strafverfolgungsmaßnahmen in grenzübergreifenden Fällen

Operative Entscheidungen in Einzelfällen: Anklageerhebung/Einstellung/Abschluss/Verweisung an nationale Behörden/Wiederaufnahme von Ermittlungen/Zuweisung eines Verfahrens

Anweisung Delegierter Europäischer Staatsanwälte, Ermittlungen einzuleiten/das Evokationsrecht auszuüben/können betrauten Delegierten Europäischen Staatsanwälten Weisungen erteilen

➤ Beschlüsse mit einfacher Mehrheit

Die Europäischen Staatsanwälte Artikel 12

- Der Europäische Staatsanwalt des betreffenden EU-Mitgliedstaats **beaufsichtigt** für die Ständige Kammer und im Einklang mit deren Beschlüssen/Anweisungen **die von Delegierten Europäischen Staatsanwälten** in seinem Mitgliedstaat **durchgeführten Ermittlungen/Strafverfolgungsmaßnahmen**.

(einschließlich: Erteilung von Weisungen und interne Überprüfung ihrer Handlungen, wenn eine solche interne Überprüfung innerhalb der Staatsanwaltschaft nach nationalem Recht vorgesehen ist)

(Art. 28 Abs. 4 In Ausnahmefällen kann der Europäische Staatsanwalt nach Genehmigung der Ständigen Kammer die Ermittlungen selbst führen)

- Unterbreiten Zusammenfassungen zu den von ihnen beaufsichtigten Verfahren/Vorschläge für die von der Ständigen Kammer zu fassenden Entscheidungen
- Fungieren als Verbindungsstellen und Informationskanäle zwischen den Ständigen Kammern und den Delegierten Europäischen Staatsanwälten

QUIZ - TESTEN SIE IHR WISSEN

**WER IST DER DERZEITIGE
EUROPÄISCHE STAATSANWALT
IHRES MS?**

EPPO: European prosecutors



TESTEN SIE IHR WISSEN

Wie lang ist die Amtszeit von Europäischen Staatsanwälten?

- a) Sie werden für 6 Jahre ernannt, für die erste Amtszeit gelten jedoch Übergangsvorschriften
- b) Sie werden immer für 6 Jahre ernannt, und ihre erste Amtszeit kann nicht verlängert werden **RICHTIGE ANTWORT: A)**
- c) Sie werden immer für 6 Jahre ernannt, und der Rat kann beschließen, ihr Mandat am Ende dieser Amtszeit um höchstens drei Jahre zu verlängern

II. DIE DEZENTRALE EBENE

Die Delegierten Europäischen Staatsanwälte

Artikel 13



- Dezentrale Ebene der EUStA: mindestens 2 je teilnehmendes Land, angesiedelt in ihrem jeweiligen MS, wo sie im Auftrag der EUStA handeln
- Zuständig für die Durchführung von Ermittlungen und die Anklageerhebung auf nationaler Ebene in unter die Zuständigkeit der EUStA fallenden Verfahren

Beinhaltet: operative Entscheidungen in Bezug auf Ermittlungen und Strafverfolgungsmaßnahmen/Plädoyers vor Gericht und Einlegen von Rechtsbehelfen/Teilnahme an der Beweisaufnahme... aber kein Verweis auf die Vollstreckungsphase

- Integriert in das nationale System: Identische Befugnisse wie nationale Staatsanwälte (zusätzlich zu den oder vorbehaltlich der Befugnisse(n), die ihnen durch die Verordnung übertragen werden)

QUIZ - TESTEN SIE IHR WISSEN

Die Delegierten Europäischen Staatsanwälte..... (RICHTIG ODER FALSCH)

- a) werden vom Europäischen Generalstaatsanwalt im Rahmen eines allgemeinen Auswahlverfahrens ausgewählt **FALSCH**
- b) müssen aktive Mitglieder der **nationalen** Staatsanwaltschaft oder Richterschaft sein **RICHTIG**
- c) können nur von dem Mitgliedstaat, der sie ernannt hat, entlassen werden **FALSCH**

Ernennung und Entlassung Delegierter Europäischer Staatsanwälte Artikel 17



1. Das Kollegium ernennt auf Vorschlag des Europäischen Generalstaatsanwalts die von den Mitgliedstaaten benannten Delegierten Europäischen Staatsanwälte. Das Kollegium kann eine Person, die benannt wurde, ablehnen, wenn sie den Kriterien nach Absatz 2 nicht genügt. Die Delegierten Europäischen Staatsanwälte werden für eine verlängerbare Amtszeit von fünf Jahren ernannt.
2. Die Delegierten Europäischen Staatsanwälte müssen ab dem Zeitpunkt ihrer Ernennung zum Delegierten Europäischen Staatsanwalt bis zur Amtsentlassung aktive Mitglieder der Staatsanwaltschaft oder der Richterschaft des Mitgliedstaats sein, der sie benannt hat. Sie müssen jede Gewähr für Unabhängigkeit bieten und über die erforderlichen Voraussetzungen und einschlägige praktische Erfahrungen im Rahmen ihrer nationalen Rechtsordnung verfügen.

Ernennung und Entlassung Delegierter Europäischer Staatsanwälte Artikel 17

3. Das Kollegium entlässt einen Delegierten Europäischen Staatsanwalt, falls es zu der Feststellung gelangt, dass er die Voraussetzungen nach Absatz 2 nicht mehr erfüllt, seine Aufgaben nicht wahrnehmen kann oder sich eines schweren Fehlverhaltens schuldig gemacht hat.

4. Beschließt ein Mitgliedstaat, einen nationalen Staatsanwalt, der zum Delegierten Europäischen Staatsanwalt ernannt wurde, aus Gründen, die nicht mit seinen Pflichten nach dieser Verordnung im Zusammenhang stehen, zu entlassen oder disziplinarische Maßnahmen gegen ihn zu ergreifen, so informiert er den Europäischen Generalstaatsanwalt, bevor er tätig wird. Ein Mitgliedstaat darf einen Delegierten Europäischen Staatsanwalt nicht ohne Zustimmung des Europäischen Generalstaatsanwalts aus Gründen, die im Zusammenhang mit seinen Pflichten nach dieser Verordnung stehen, entlassen oder disziplinarische Maßnahmen gegen ihn ergreifen. Erteilt der Europäische Generalstaatsanwalt seine Zustimmung nicht, so kann der betroffene Mitgliedstaat das Kollegium um Überprüfung der Angelegenheit ersuchen.

5. Tritt ein Delegierter Europäischer Staatsanwalt zurück, sind seine Dienste für die Erfüllung der Aufgaben der EUStA nicht mehr erforderlich, wird er entlassen oder scheidet er aus anderem Grund aus dem Amt, so unterrichtet der betroffene Mitgliedstaat unverzüglich den Europäischen Generalstaatsanwalt und benennt, soweit erforderlich, umgehend einen anderen Staatsanwalt, damit dieser gemäß Absatz 1 zum neuen Delegierten Europäischen Staatsanwalt ernannt wird.

Wie arbeitet sie im Einzelnen? Geschäftsordnung

- Herausgegeben vom Kollegium auf Vorschlag des Europäischen Generalstaatsanwalts (mit 2/3-Mehrheit)
- https://ec.europa.eu/info/law/cross-border-cases/judicial-cooperation/networks-and-bodies-supporting-judicial-cooperation/european-public-prosecutors-office_en#decisions-of-the-college-of-the-eppo

Beschluss 03/2020 des Kollegiums der EUSTa über die Geschäftsordnung

- Sonstige
 - ✓ Beschluss 02/2020 des Kollegiums der EUSTa über die interne Sprachenregelung
 - ✓ Beschlüsse 05, 06, 08, 09/2020 über den Datenschutzbeauftragten, Einschränkungen bestimmter Rechte betroffener Personen, den Zugang der Öffentlichkeit zu Dokumenten der EUSTa, die Verarbeitung personenbezogener Daten durch die EUSTa
 - ✓ Beschluss 13/2020 des Kollegiums der EUSTa über Vorschriften für das Verfahren für die Ernennung der Delegierten Europäischen Staatsanwälte
 - ✓ usw. - z. B. Ständige Kammern

Wie fügen sich nationale Richter und Staatsanwälte in diese Architektur ein?

- Welche Interaktionen zwischen EUStA und nationalen Richterschaften/Staatsanwaltschaften können nach Ihrem nationalen Recht stattfinden?
- Wie sind diese Interaktionen geregelt?
- Wie und in welchem Stadium des Strafverfahrens finden sie statt?

ABSCHLIESSENDES QUIZ - TESTEN SIE IHR WISSEN

Der operative Aufbau der EUStA gliedert sich in:

- A) Die Ständigen Kammern und die Delegierten Europäischen Staatsanwälte
- B) Die Ständigen Kammern, die Delegierten Europäischen Staatsanwälte und in Ausnahmefällen die Europäischen Staatsanwälte
- C) Den Europäischen Generalstaatsanwalt, das Kollegium, die Ständigen Kammern, die Delegierten Europäischen Staatsanwälte und in Ausnahmefällen die Europäischen Staatsanwälte

Richtige Antwort: B)

Vielen Dank für
Ihre Aufmerksamkeit

WWW.EUROPEAN.LAW